

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

SATZUNGSBESCHLUSS

1. Änderung der Satzung über Werbeanlagen für das Zentrum von Lohmar – Ort im Bereich Hauptstraße, Vila-Verde-Straße, Frouardplatz, Kirchstraße, Rathausstraße und Teilen der Bachstraße gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 33 a bis 36 BauO NRW i.V.m. § 7 GO NRW

| Bekanntmachungstafel Rathaus | Hinweistafel Bürgerzentrum Birk | Hinweistafel Forum Wahlscheid |
|---|--|--|
| Aushangdatum: 08.04.2015 | Unterschrift: | |
| Abnahmedatum: 19.04.2015 | Unterschrift: | |

STADT LOHMAR
9.12.2014
Der Bürgermeister
63/61 / Werbesatzung

Lohmar, den 02.04.2015

Bekanntmachung

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER WERBEANLAGEN FÜR DAS ZENTRUM VON LOHMAR - ORT IM BEREICH HAUPTSTRAÙE, VILA-VERDE-STRAÙE, FROUARDPLATZ, KIRCHSTRAÙE, RATHAUSSTRAÙE UND TEILEN DER BACHSTRAÙE

hier: SATZUNGSBESCHLUSS

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 33 a - 36 BauO NRW i.V.m. § 7 GO NRW

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am **16.12.2014** den Satzungsbeschluss für die Gestaltungssatzung über Werbeanlagen für das Zentrum von Lohmar - Ort im Bereich der Hauptstraße, der Vila-Verde-StraÙe, des Frouardplatz, der Kirchstraße, der Rathausstraße und Teilen der Bachstraße, gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 .V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 33 a - 36 Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen -BauO NRW- in der Fassung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S.622), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), in Kraft getreten am 28. Mai 2014 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666, SGV. NRW. 2023), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, gefasst.

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER WERBEANLAGEN IN LOHMAR - ORT

gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 33a bis 36 BauO NRW i.V.m. § 7 GO NRW

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 86, § 65 Landesbauordnung NW (BauO NRW '00) v. 01.03.2000 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung und
- § 7 der Gemeindeordnung NW (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung.

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 33 a bis 36 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lohmar am **16.12.2014** diese Satzung beschlossen:

PRÄAMBEL

Der Rat der Stadt Lohmar hat diese Werbesatzung in dem Verständnis beschlossen, dass sie erforderlich ist, um Bürgern und Verwaltung konkrete städtebauliche Hilfestellungen zu geben, wie ein attraktives Stadtbild erhalten, geschaffen oder wieder hergestellt werden kann, ohne die Baufreiheit der Bürger mehr als notwendig einzuengen. Jedem Bürger muss bewusst sein, dass die Summierung geringfügiger, unbedeutender Umgestaltungen zu einer schleichenden Veränderung, Gleichmacherei und Verunstaltung des Stadtbildes führen kann.

In dieser Verantwortung des Einzelnen für das Gemeinwohl der Stadt konkretisiert sich in dieser Satzung die Schaffung eines attraktiven Stadtbildes und die soziale Verbundenheit des Eigentums, dessen Gebrauch dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll.

Die Bindung der Grundeigentümer an das Gemeinwohl ist verknüpft mit der Verpflichtung der Stadt Lohmar zur Beratung der betroffenen Bürger/innen in allen Fragen der Gestaltung. Die Stadt ist bereit, bei allen, in ihrem Eigentum stehenden Gebäuden beispielgebend zu handeln.

Diese Satzung stützt sich auf die Erkenntnisse und Konsequenzen aus dem Stadtmarketing- und Entwicklungskonzept Lohmar-Ort von 2002, sowie dessen Fortschreibung 2013 z.B.: Vitales Zentrum Lohmar, Aktives Stadtzentrum - Die Mitte der Mitte, Aktives Stadtzentrum - Kirchdorf, Aktives Stadtzentrum - Rathausstraße, Aktives Stadtzentrum „Verfügungsfond und Fassadenprogramm“ etc..

ABSCHNITT 1: GRUNDSÄTZE

§ 1 - ZIEL DER SATZUNG

Ziel der Satzung ist der Vitalisierung und Attraktivierung des Stadtbildes von Lohmar – Ort gemäß des vom Rat der Stadt Lohmar am 01.03.2011 beschlossenen "Entwicklungs- und Handlungskonzept Lohmar-Ort – Aktives Stadtzentrum Lohmar. Dabei kommt der Attraktivität und dem Erscheinungsbild des Stadtzentrum eine besondere Bedeutung zu. Das Stadtbild dient zum einen der Identität und zum anderen der Identifikation der in der Stadt Lohmar lebenden Menschen, der Stärkung des Zentrums und damit der Wirtschaftsförderung der Stadt. Lohmar – Ort und soll zur Stärkung und zum Schutz in den vom Einzelhandel geprägten Straßenzügen funktional und gestalterisch verbessert und somit aufgewertet werden.

Für die Attraktivität des Lebens in der Stadt und des Einkaufens in Lohmar - Ort ist neben einem vielfältigen Angebot an Geschäften mit einer breiten Sortimentspalette vor allem der Atmosphäre des Stadtraumes ein wichtiges Kennzeichen. Das Erscheinungsbild der Geschäfte und des öffentlichen Raumes gibt Auskunft über die Wertigkeit der Geschäftslage. Die Ausstrahlung und die Atmosphäre des Stadtraumes sind die wesentlichen Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit des Zentrums von Lohmar – Ort. Eine wohldosierte Werbung und ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot von Ruhe- und Wegeräumen sowie ein attraktiv gestalteter öffentlicher Raum sollen eine besondere Qualität des Stadtraumes zu erzeugen. Aus diesem Grund werden an Werbeanlagen und den öffentlichen Stadtraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

§ 2 - GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, für den Begriff der Werbeanlage im Sinne dieser Satzung gilt die Bestimmung des § 13 Abs. 1 BauO NRW. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Straßenraum sowie den, dem Straßenraum zugewandten Fassaden und den vom Straßenraum einsehbaren Fassaden und Gebäudeteilen, zum Beispiel auch Wände oder Hausgiebel zwischen Gebäuden.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Zentrum von Lohmar - Ort mit den folgenden Straßenzügen:
 - Adolf-Kolping-Weg,
 - Altenrather Str.,
 - Am Bungert,
 - Auelsweg,
 - Bachstr.,
 - Breiter Weg,
 - Clara-Fey-Str.,
 - Danziger Str.,
 - Eisenmarkt,
 - Frouardplatz,
 - Gartenstraße,
 - Hauptstraße,
 - Kirchstraße,
 - Im Backesgarten,
 - Johannesstr.,
 - Marktstr.,
 - Mühlenstr.
 - Poststr.,
 - Raiffeisenstr.,

- Rathausstraße
- Steinhöfer Weg und
- Vila-Verde-Straße.

(SIEHE ANLAGE 1: Lageplan)

- (3) Die einzelnen räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus der Straßenliste in ANLAGE 6. Darüber hinaus sind in den beiliegenden ANLAGEN 1 - 5 die einzelnen Bestandteile der Satzung dargestellt:

| | | |
|----------------------------|----------------|------------------------------------|
| ANLAGE 1 (MABSTAB 1:2.500) | | Lageplan (Darstellung der Satzung) |
| ANLAGE 2 (MABSTAB 1:2.500) | Zone 0 | Lohmarer Höfe |
| ANLAGE 3 (MABSTAB 1:2.500) | Zone I | Zentrum Lohmar – Ort |
| ANLAGE 4 (MABSTAB 1:2.500) | Zone II – NORD | Hauptstraße in Richtung Wahlscheid |
| ANLAGE 5 (MABSTAB 1:2.500) | Zone II – SÜD | Hauptstraße in Richtung Siegburg |
| ANLAGE 6 | | Straßenliste |

§ 3 - GENEHMIGUNGSVORBEHALT

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung über Werbeanlagen ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, für frei stehenden Werbeanlagen und auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 33 a und 36 BauO NRW).
- (2) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.
- (3) Die erforderliche besondere denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW für Werbeanlagen bzw. Warenautomaten, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren engeren Umgebung angebracht werden sollen, bleibt unberührt.

§ 4 - BEGRIFFE

- (1) **ZEITLICH BEGRENZTE ODER VORÜBERGEHENDE WERBEANLAGEN**
Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen im Sinne der Satzung gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) **BRÜSTUNG 1. OBERGESCHOSS**
Im Zweifelsfall entscheidet bei der Beurteilung der Lage der Brüstung des 1. Obergeschosses (z. B. bei Emporen oder Staffelgeschossen) das äußere Erscheinungsbild.

Wenn sich eine Brüstungshöhe nicht aus der Architektur ergibt, weil beispielsweise die Fenster im 1.OG bis zum Boden reichen, so ist als fiktive Brüstungshöhe die Höhe von 1,00 m über der Oberkante Fußboden im 1. OG anzunehmen.
- (3) **PARALLELWERBEANLAGEN**
Parallelwerbungen im Sinne dieser Satzung sind parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen, z. B. Schilder. Sie dürfen maximal 0,50 m aus der Fassade herausragen.

Parallelwerbeanlagen sind aus mehreren Teilen zulässig, wenn diese einheitlich gestaltet sind. Firmenlogos können aus mehreren, nicht einheitlich gestalteten Teilen bestehen.

Schriftzüge/Buchstaben dürfen nur horizontal lesbar angebracht werden. Ausnahmen davon sind nur für bestehende und am Markt eingeführte Schriftzeichen (Markenname, Logo usw.) zulässig.

- (4) **MEDIENFASSADEN**
Medienfassaden für Werbezwecke sind unzulässig.
Medienfassaden sind statische Flächen, die eine dynamische Wirkung durch verschiedene Techniken erreichen, z. B. Projektionsfassaden, Displayfassaden, Fensterrasteranimationen, Leuchtmittelfassaden.
- (5) **FLÄCHENWERBUNG**
Flächenwerbung im Sinne dieser Satzung sind direkt auf die Fassade, auf massive Vordächer, auf Markisenvolants und auf Schaufenster aufgebrachte, eindimensionale Werbeträger z. B. Bemalungen, Beschriftungen oder Beklebungen.
Flächenwerbeanlagen sind aus mehreren Teilen zulässig, wenn diese einheitlich gestaltet sind. Firmenlogos können aus mehreren, nicht einheitlich gestalteten Teilen bestehen. Auf Fassaden ist Flächenwerbung nur als Bemalung oder Beschriftung zulässig. Bei massiven Vordächern, Markisenvolants und Schaufenstern ist auch ein Bekleben zulässig.
- (6) **FLACHTRANSPARENTE**
Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgebrachten Schriftzeichen gleichzusetzen.
- (7) **SPANNPLAKATE**
Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen, Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen gemäß dieser Satzung wie für Flachtransparente.
- (8) **AUSLEGER / AUSSTECKER**
Ausleger im Sinne dieser Satzung sind senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen. Die Befestigung der Werbeanlage ist der Ausladung hinzuzurechnen. Ausleger können aus mehreren Teilen zulässig sein, wenn diese einheitlich gestaltet sind.
Firmenlogos können aus mehreren, nicht einheitlich gestalteten Teilen bestehen.
- (9) **WERBESÄULEN / WERBEPYLONE**
Werbessäulen und Werbepylone im Sinne dieser Satzung sind Werbeelemente, die fest mit dem Boden verbunden sind.

§ 5 - SONSTIGE WERBEANLAGEN

- (1) Im Einzelfall können sonstige Arten von Werbeanlagen an Gebäuden zugelassen werden, wie z. B.:
- Fahnen,
 - Transparente,
 - Wimpel,
 - Banner,
 - Windspiele und
 - Werbeobjekte.

- (2) Die Voraussetzung für die Zulässigkeit ist gegeben, wenn
- die Werbeanlagen den Zielen der Satzung nicht zuwider laufen,
 - die Werbeanlagen auf die Werbeanlagen der zugehörigen Fassade oder des zugehörigen Gebäudes farblich abgestimmt sind,
 - die maximale Anzahl der zulässigen Werbeanlagen pro Fassade eingehalten wird.
- und die Werbeanlagen jederzeit entfernt werden können.

ABSCHNITT 2 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN IM GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG

§ 6 - ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

- (1) Grundsätzlich sind alle Werbeanlagen, welche gemäß dieser Satzung nicht als zulässig oder ausnahmsweise zulässig festgesetzt sind, unzulässig.
- (2) Werbeanlagen können an Gebäuden, Markisen, massiven Vordächern oder am Erdboden angebracht werden.
- (3) Werbeanlagen (Flächenwerbung) müssen, mit Ausnahme von Werbeanlagen auf einem massiven Vordach und Auslegern, allseitig von Wandfläche umgeben sein. Sie müssen von der zugehörigen Fassadenabschlusskante oder der Nachbargrenze mindestens 0,50 m zurückbleiben.

Werbeanlagen müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten. Dies gilt nicht für die einzelnen Elemente einer Werbeanlage (z. B. Schriftzug aus einzelnen Buchstaben).

- (4) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig. Werbeanlagen in Leuchtfarben sind unzulässig.
- (5) Baustellen- und Gerüstwerbung ist maximal für den Zeitraum der Bauarbeiten zulässig. Diese Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gerüsten und Baustellenzäunen zulässig. Fliegende Bauten gemäß BauO NRW ausschließlich zu Werbezwecken sind unzulässig.
- Baustellen- und Gerüstwerbung ist bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m zulässig. Bei Leerständen von Ladenlokalen kann auf deren Fenstern für die Dauer des Leerstandes eine Beklebung bis zu 60% der Fensterfläche aufgebracht werden.

- (6) Der Abstand der Werbeanlage vom Fahrbahnrand richtet sich nach § 19 Abs. 2 Punkt 2 „Verkehrssicherheit“ Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 12.10.2000 - II A 3 - 100/85; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115) - SGV. NRW. 2060, und muss mindestens 0,70 m betragen.

§ 7 - BELEUCHTUNG

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte

Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend).

- (2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht. Die Strahler müssen sich unterordnen.

ABSCHNITT 3 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN IN DEN EINZELNEN ZONEN VON LOHMAR-ORT

ZONE 0 - LOHMARER HÖFE

§ 8 - ZONE 0 - LOHMARER HÖFE - ORT UND GRÖSSE DER WERBUNG

- (1) In der ZONE 0 – LOHMARER HÖFE sind Werbeanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelbestimmungen zulässig. Soweit es sich um sonstige Werbeanlagen i.S.d. § 5 Abs. 1 handelt, sind sie nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 zulässig.
- (2) Die Örtlichen Bauvorschriften gelten in der Zone 0 ebenfalls, jedoch mit folgenden Abweichungen:
- (2.1) Auf der Fassade in der Vila-Verde-Straße dürfen außer der dargestellten Anordnung und Größen gemäß der beispielhaften Abbildung 1 keine weiteren Werbeanlagen installiert werden. Es kann eine zusammenhängende Werbefläche über zwei Ebenen entstehen, dort können bis zu 7 Firmenlogos mit einer Größe von jeweils maximal 1,60 m * 1,60 m gemäß der beispielhaften Fassadendarstellung angebracht werden.
- (2.2) Auf der Fassade am Kreisverkehr Vila-Verde-Straße / Kirchstraße dürfen außer der dargestellten Anordnung und Größen gemäß der beispielhaften Abbildung 2 keine weiteren Werbeanlagen installiert werden. Es können bis zu 3 Werbeanlagen, mit den Maßen 1,60 m * 1,60 m und einem Abstand untereinander von 0,50 m, pro Gebäudewand befestigt werden. Somit können dort maximal 6 Werbeanlagen angebracht werden.
- (3) In der Erdgeschosszone mit Vordach sind Parallelwerbeanlagen nicht zulässig
- (4) In der Brüstungszone des 1. Obergeschosses sind Parallelwerbeanlagen zulässig. Ausleger ab einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m zur Straßenoberfläche sind zulässig, wenn sie nicht weiter als maximal 1,00 m auskragen.

Oberhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmsweise ist oberhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses Flächenwerbung nur auf der Fassade und auf den Fenstern, sowie Parallelwerbung - mit Ausnahme von Medientafeln - zulässig, wenn Obergeschosse als Verkaufsstätte von Geschäftsbetrieben oder durch Dienstleister genutzt werden, welche sich im gleichen Gebäude, nicht jedoch im Erdgeschoss befinden. Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 1,50 m betragen.

- (5) Ab einer lichten Höhe von 7,00 m über der Straßenoberfläche sind Werbeanlagen an Gebäuden nicht zulässig.

Die Gesamtfläche von Flächenwerbung bzw. Parallelwerbung darf maximal 50 % der Bezugsfläche und höchstens 6 m² je Einzelelement betragen. Bezugsfläche ist der Teil der Fassaden- bzw.

Gebäudefläche, der mit einer angenommenen horizontalen unteren Abschlusskante einen lichten Abstand von 2,50 m zur Straßenoberfläche einhält. Bezugsfläche ist der Fassadenbereich zwischen 2,50 m Höhe und 7,00 m Höhe des Gebäudes ab Oberkante Erdgeschoss.

- (6) Warenautomaten sind unzulässig in unmittelbarer Nähe von Ehrenmalen, Gedenksteinen, Baudenkmalern, öffentlichen Gebäuden und Kirchen sowie an Tragkonstruktionen von Brücken.
- (7) Werbeanlagen sind unzulässig an:
- Brand-/Giebelwänden
 - Dächern und Schornsteinen
 - Stütz- und Grenzmauern, Böschungen
 - Einfriedungen

ABBILDUNGEN ZONE O

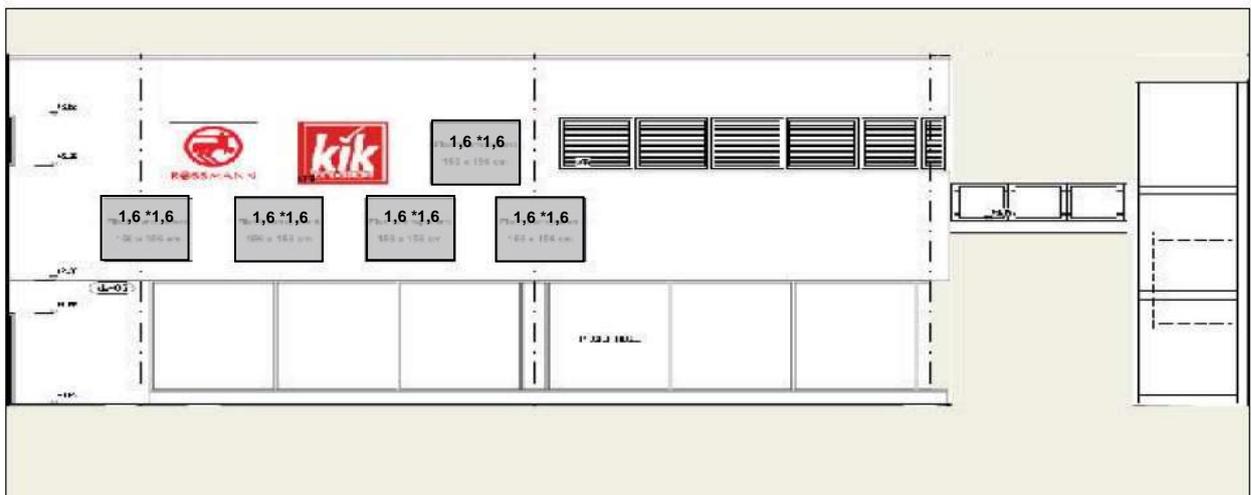


Abbildung 1: Ansicht Fassade Villa-Verde-Straße

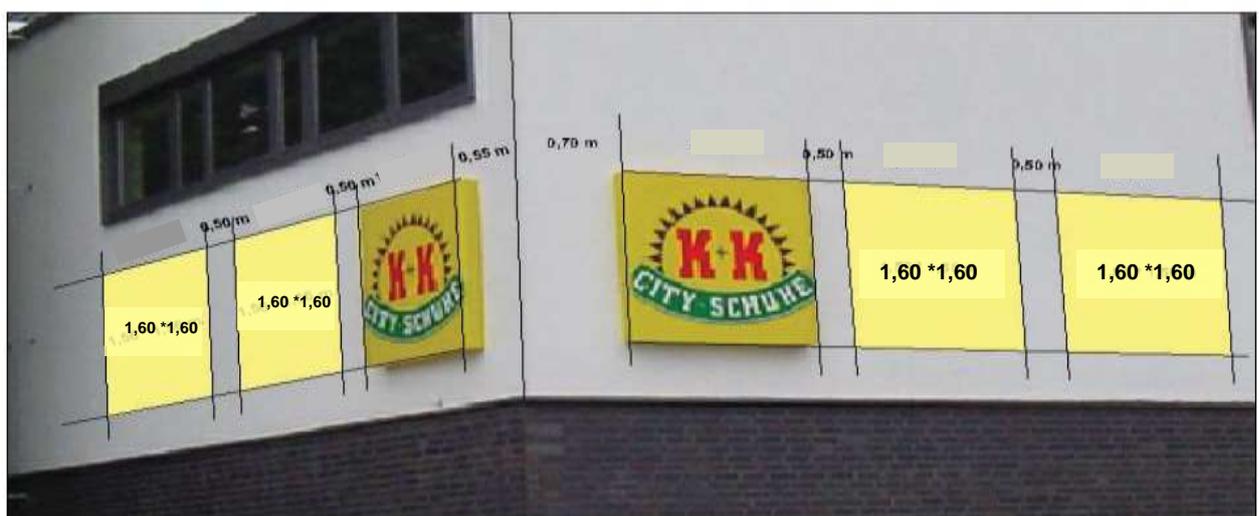


Abbildung 2: Ansicht Fassade Villa-Verde-Straße / Kreuzung Kirchstraße

ZONE I - ORTSZENTRUM

§ 9 - ZONE I - ORTSZENTRUM - ORT UND GRÖSSE DER WERBUNG

(1) In der ZONE I – ORTSZENTRUM sind Werbeanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelbestimmungen zulässig. Soweit es sich um sonstige Werbeanlagen i.S.d. § 5 Abs. 1 handelt, sind sie nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 zulässig.

(2) Ausleger dürfen inklusive Befestigung maximal 1,00 m vor die Bauflucht ragen. Die frontale Ansichtsfläche darf maximal 0,40 m breit sein. Dies gilt - mit Ausnahme der notwendigen Befestigung - für alle Teile des Auslegers, der auch aus mehreren Teilen zulässig ist, sofern diese einheitlich gestaltet sind.

Ausleger sind aus mehreren Teilen zulässig, wenn diese einheitlich gestaltet sind. Firmenlogos können aus mehreren, nicht einheitlich gestalteten Teilen bestehen. Ausleger müssen mit ihrer Unterkante eine lichte Höhe mindestens 2,50 m über dem Bezugspunkt aufweisen und dürfen mit ihrer Oberkante eine lichte Höhe von maximal 7,00 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Straßenoberfläche der zugehörigen Fassade.

Im Bereich von Vordächern sind Ausleger nicht zulässig

(3) Werbesäulen sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig. Auf privaten Grundstücken dürfen die Anlagen eine max. Höhe von 3,0 m und eine Breite von 1,0 m bzw. eine mehrseitige Gesamtwerbefläche von insgesamt 6,0 m² nicht überschreiten.

(4) In der Erdgeschosszone ohne Glasvordach sind Parallelwerbeanlagen, Ausleger – sofern diese nicht in öffentliche Flächen hineinragen - und Flächenwerbung zulässig.

(5) In der Brüstungszone des 1. Obergeschosses sind Parallelwerbeanlagen zulässig. Ausleger mit einer lichten Höhe von 2,50 m zur Straßenoberfläche sind zulässig, wenn sie nicht weiter als maximal 1,00 m auskragen. Die frontale Ansichtsfläche eines Auslegers darf maximal 0,40 m breit sein. Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 1,00 m betragen.

(6) Oberhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmsweise ist oberhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses Flächenwerbung auf der Fassade und auf den Fenstern, sowie Parallelwerbung zulässig, wenn Obergeschosse als Verkaufsstätte von Geschäftsbetrieben oder durch Dienstleister genutzt werden, welche sich im gleichen Gebäude, nicht jedoch im Erdgeschoss befinden.

Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 1,00 m betragen.

(7) Ab einer lichten Höhe von 7,00 m über der Straßenoberfläche ist Flächenwerbung auf der Fassade bzw. an dem Gebäude sowie Parallelwerbung nicht zulässig.

Die Gesamtfläche von Flächenwerbung bzw. Parallelwerbung darf maximal 25 % der Bezugsfläche und höchstens 6,0 m² je Einzelelement und insgesamt 8,0 m² betragen. Bezugsfläche ist der Teil der Fassaden- bzw. Gebäudefläche, der einen lichten Abstand von 7,00 m zur Straßenoberfläche einhält.

(8) Warenautomaten sind unzulässig in unmittelbarer Nähe von Ehrenmalen, Gedenksteinen, Baudenkmalern, öffentlichen Gebäuden und Kirchen sowie an Tragkonstruktionen von Brücken.

(9) Werbeanlagen sind unzulässig an:

- Brand-/Giebelwänden
- Dächern und Schornsteinen
- Stütz- und Grenzmauern, Böschungen
- Einfriedungen

§ 10 - ZONE I - ORTSZENTRUM - ANZAHL DER WERBEANLAGEN

(1) Pro Fassade eines Gebäudes gelten als Obergrenze für die Anzahl an Werbeanlagen

- insgesamt 2 Stück: Parallelwerbeanlagen und/oder Flächenwerbung
- 1 Ausleger

Bei Baukörpern mit einer Fassadenlänge von mehr als 20,00 m kann von den Vorgaben abgewichen werden, wenn das Stadtbild/der Straßenraum dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Werbesäulen sind nur auf privaten Grundstücken zulässig – je Gebäude maximal 1 Werbesäule. Ausnahmen sind zulässig bei einem Gebäudekomplex mit einem großen Außenbereich.

ZONE II – NORD UND SÜD

§ 11 – ZONE II - NORD UND SÜD - ORT UND GRÖSSE DER WERBUNG

(1) In der ZONE II – NORD UND SÜD sind Werbeanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelbestimmungen zulässig. Soweit es sich um sonstige Werbeanlagen i.S.d. § 5 Abs. 1 handelt, sind sie nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 zulässig.

(2) Ausleger im Sinne dieser Festsetzung sind senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen. Sie dürfen inklusive Befestigung maximal 1,50 m vor die Bauflucht ragen. Die frontale Ansichtsfläche darf maximal 0,40 m breit sein. Dies gilt - mit Ausnahme der notwendigen Befestigung - für alle Teile des Auslegers, der auch aus mehreren Teilen zulässig ist

Ausleger müssen mit ihrer Unterkante eine lichte Höhe von Ausleger mindestens 2,50 m über dem Bezugspunkt aufweisen und dürfen mit ihrer Oberkante eine lichte Höhe von maximal 8,00 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Straßenoberfläche der zugehörigen Fassade. Die frontale Ansichtsfläche eines Auslegers darf maximal 0,40 m breit sein

Bei einem Vordach muss der Ausleger die Brüstungszone des 1. Obergeschosses freihalten.

(3) Werbesäulen sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig. Auf privaten Grundstücken dürfen Werbesäulen eine max. Höhe von 6,00 m und eine Breite von 1,50 m bzw. eine allseitige Gesamtfläche von 18,00 m² nicht überschreiten.

(4) In der Erdgeschosszone ohne Vordach sind Parallelwerbeanlagen, Ausleger und Flächenwerbung zulässig; Ausleger nur ab einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m über einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die frontale Ansichtsfläche eines Auslegers darf maximal 0,40 m breit sein

(5) In der Brüstungszone des 1. Obergeschosses sind Parallelwerbeanlagen, Ausleger, Flächenwerbung sowie Markisen und Vordächer nur zulässig, wenn kein Vordach vorhanden ist.

Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 1,00 m betragen.

Solange kein Vordach vorhanden ist, sind Markisen und Vordächer zwischen der Fensterlaibung der Erdgeschossfenster und der Oberkante Brüstungszone des 1. Obergeschosses anzubringen, grundsätzlich muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m zur Straßenoberfläche eingehalten werden. Seitenteile sind grundsätzlich nicht zulässig.

(6) Oberhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmsweise ist oberhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses Flächenwerbung nur auf der Fassade sowie auf den Fenstern und Parallelwerbung zulässig, wenn Obergeschosse als Verkaufsstätte von Geschäftsbetrieben oder durch Dienstleister genutzt werden, welche sich im gleichen Gebäude, nicht jedoch im Erdgeschoss befinden.

Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 1,00 m betragen.

(7) Ab einer lichten Höhe von 7,00 m über der Straßenoberfläche ist Flächenwerbung auf der Fassade bzw. an dem Gebäude, sowie die Anbringung von Auslegern und Parallelwerbung nicht zulässig.

Die Gesamtfläche von Flächenwerbung bzw. Parallelwerbung darf maximal 25 % der Bezugsfläche und höchstens 6,0 m² je Einzelelement betragen. Bezugsfläche ist der Teil der Fassaden- bzw. Gebäudefläche, der mit einer angenommenen horizontalen unteren Abschlusskante einen lichten Abstand von 7,00 m zur Straßenoberfläche einhält.

(8) Warenautomaten sind unzulässig in unmittelbarer Nähe von Ehrenmalen, Gedenksteinen, Baudenkmälern, öffentlichen Gebäuden und Kirchen sowie an Tragkonstruktionen von Brücken.

(9) Werbeanlagen sind unzulässig an:

- Brand-/Giebelwänden
- Dächern und Schornsteinen
- Stütz- und Grenzmauern, Böschungen
- Einfriedungen

§ 12 – ZONE II - NORD UND SÜD - ANZAHL DER WERBEANLAGEN

(1) Pro Fassade eines Gebäudes gelten als Obergrenze für die Anzahl an Werbeanlagen

- insgesamt 2 Stück: Parallelwerbeanlagen und/oder Flächenwerbung
- 1 Ausleger

Bei Baukörpern mit einer Fassadenlänge von mehr als 20,00 m kann von den Vorgaben abgewichen werden, wenn das Stadtbild/der Straßenraum dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Werbesäulen sind nur auf privaten Grundstücken zulässig – je Gebäude maximal 1 Werbesäule. Ausnahmen sind zulässig bei einem Gebäudekomplex mit einem großen Außenbereich.

ABSCHNITT 4: ALLGEMEINES

§ 13 - VORRANG VON BEBAUUNGSPLÄNEN

Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 14 - INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Horst Krybus
- Bürgermeister -

Bekanntmachungsanordnung **Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht**

HINWEISE ÜBER FRISTEN BEI VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN:

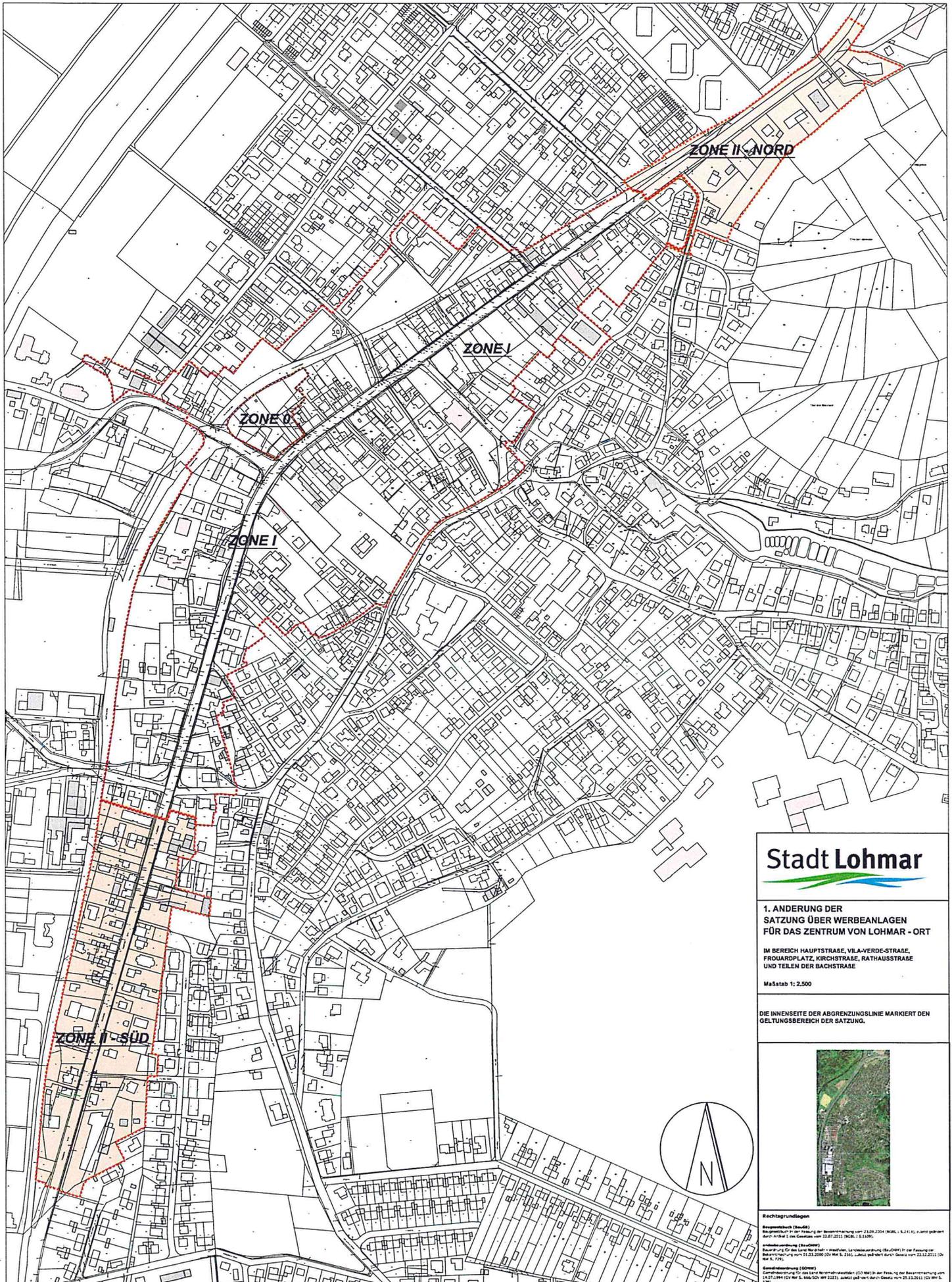
- I. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 02.04.2015



Horst Krybus
-Bürgermeister -

Anlage 1



Stadt Lohmar

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER WERBEANLAGEN FÜR DAS ZENTRUM VON LOHMAR - ORT

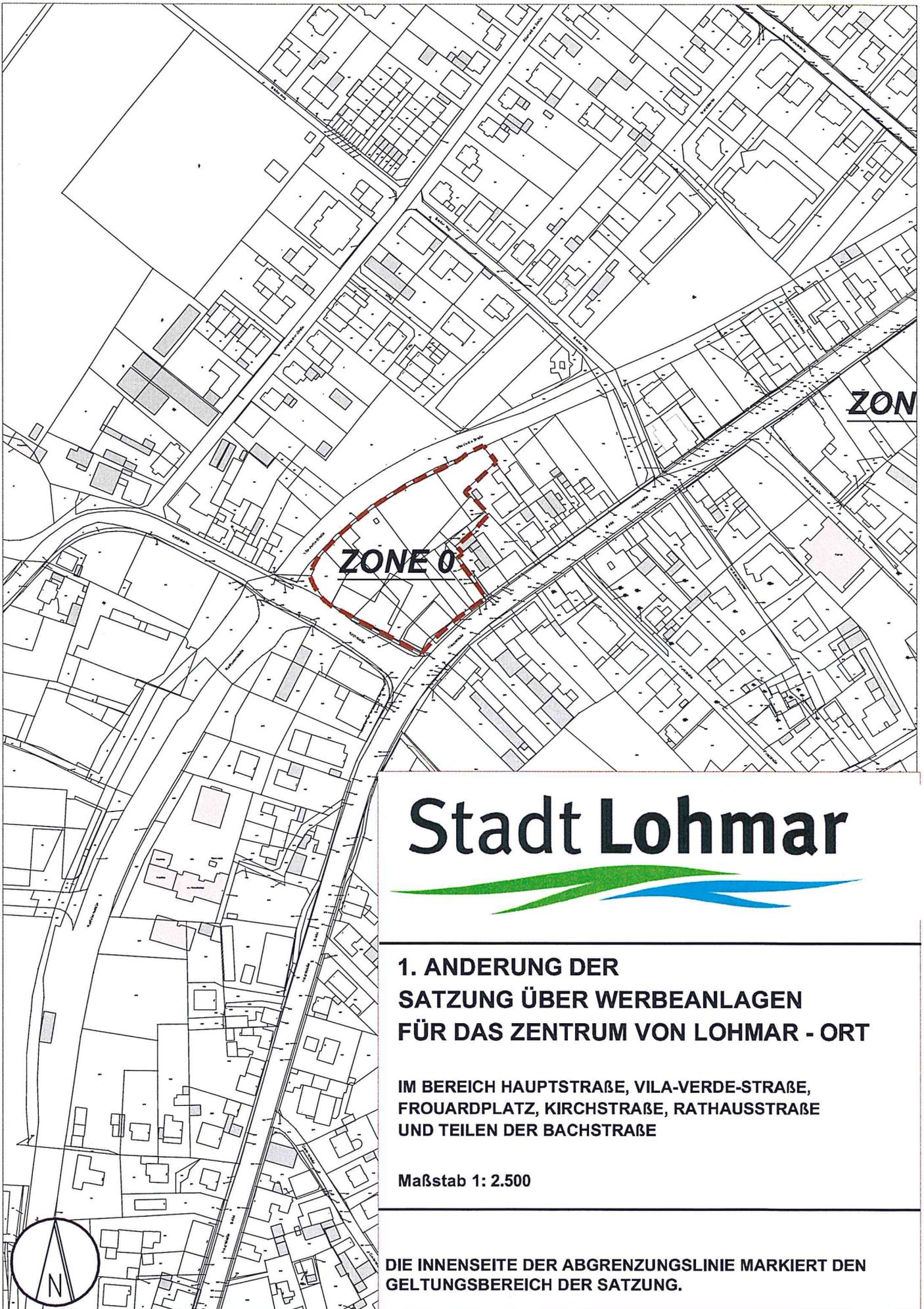
IM BEREICH HAUPTSTRASSE, VILA-VERDE-STRASSE,
FROUARDPLATZ, KIRCHSTRASSE, RATHAUSSTRASSE
UND TEILEN DER BACHSTRASSE

Maßstab 1:2.500

DIE INNENSEITE DER ABGRENZUNGSLINIE MARKIERT DEN
GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG.



Rechtsgrundlagen
Bauplanrecht (Baupl.)
Bauplanrecht in der Fassung der Bauverordnung vom 23.09.2004 (NRW, S. 241 f.), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (NRW, S. 1339f.).
Verordnungsgebung (Verordn.)
Bauplan- und Ortsplanrecht - Bauplan, Ortsplanverordnung (BauplanVO) in der Fassung der
Bauverordnung vom 23.09.2004 (NRW, S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
22.07.2011 (NRW, S. 1339f.).
Bauordnungsrecht (BOR)
Satzungsrecht für die Landes-Normenordnungen (SOW) in der Fassung der Bauverordnung vom
23.09.2004 (NRW, S. 241 bis 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (NRW, S.
1339f.).



Stadt Lohmar

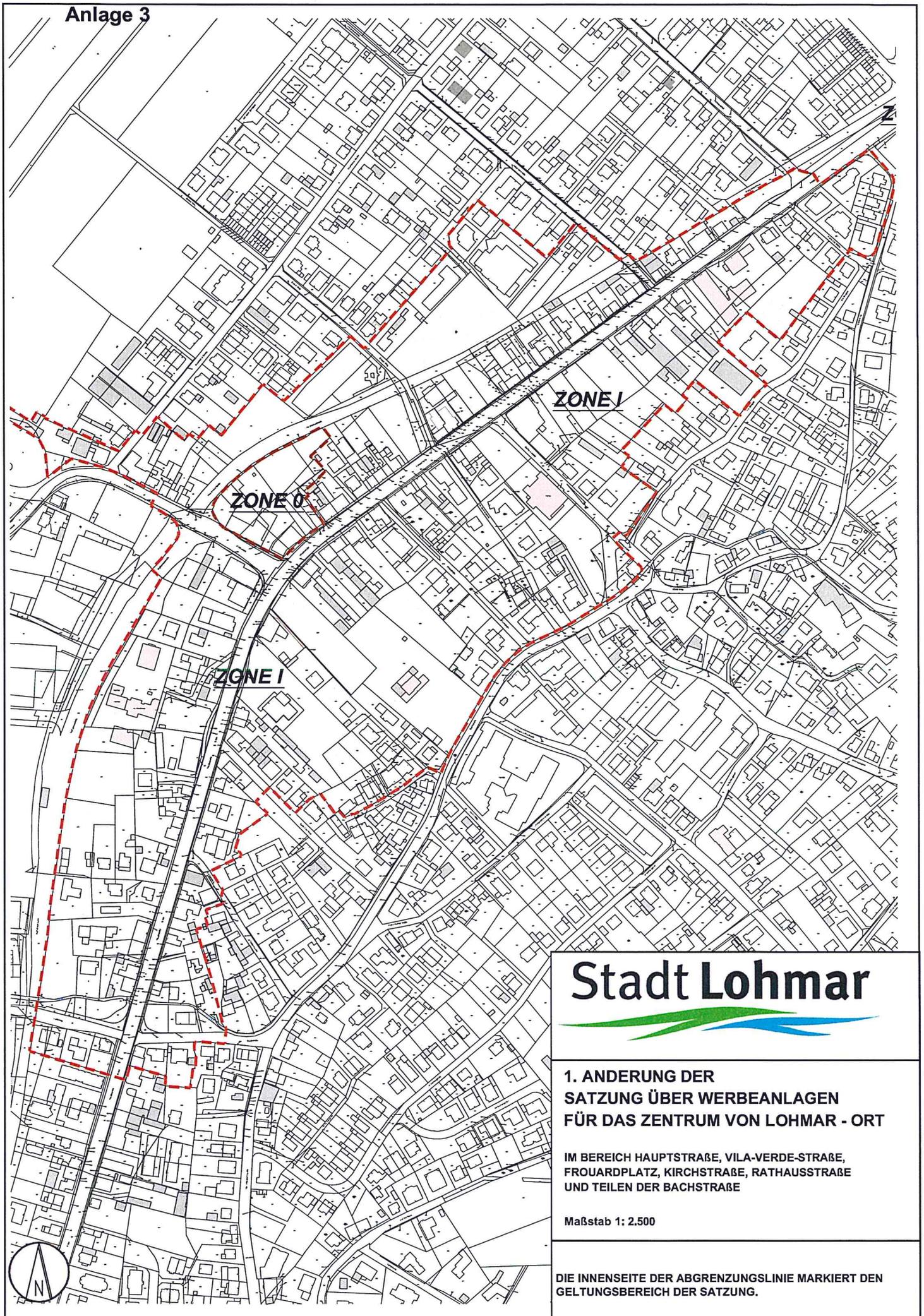


1. ANDERUNG DER SATZUNG ÜBER WERBEANLAGEN FÜR DAS ZENTRUM VON LOHMAR - ORT

IM BEREICH HAUPTSTRAÙE, VILA-VERDE-STRAÙE,
FROUARDPLATZ, KIRCHSTRAÙE, RATHAUSSTRAÙE
UND TEILEN DER BACHSTRAÙE

MaÙstab 1: 2.500

DIE INNENSEITE DER ABGRENZUNGSLINIE MARKIERT DEN
GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG.



Stadt Lohmar

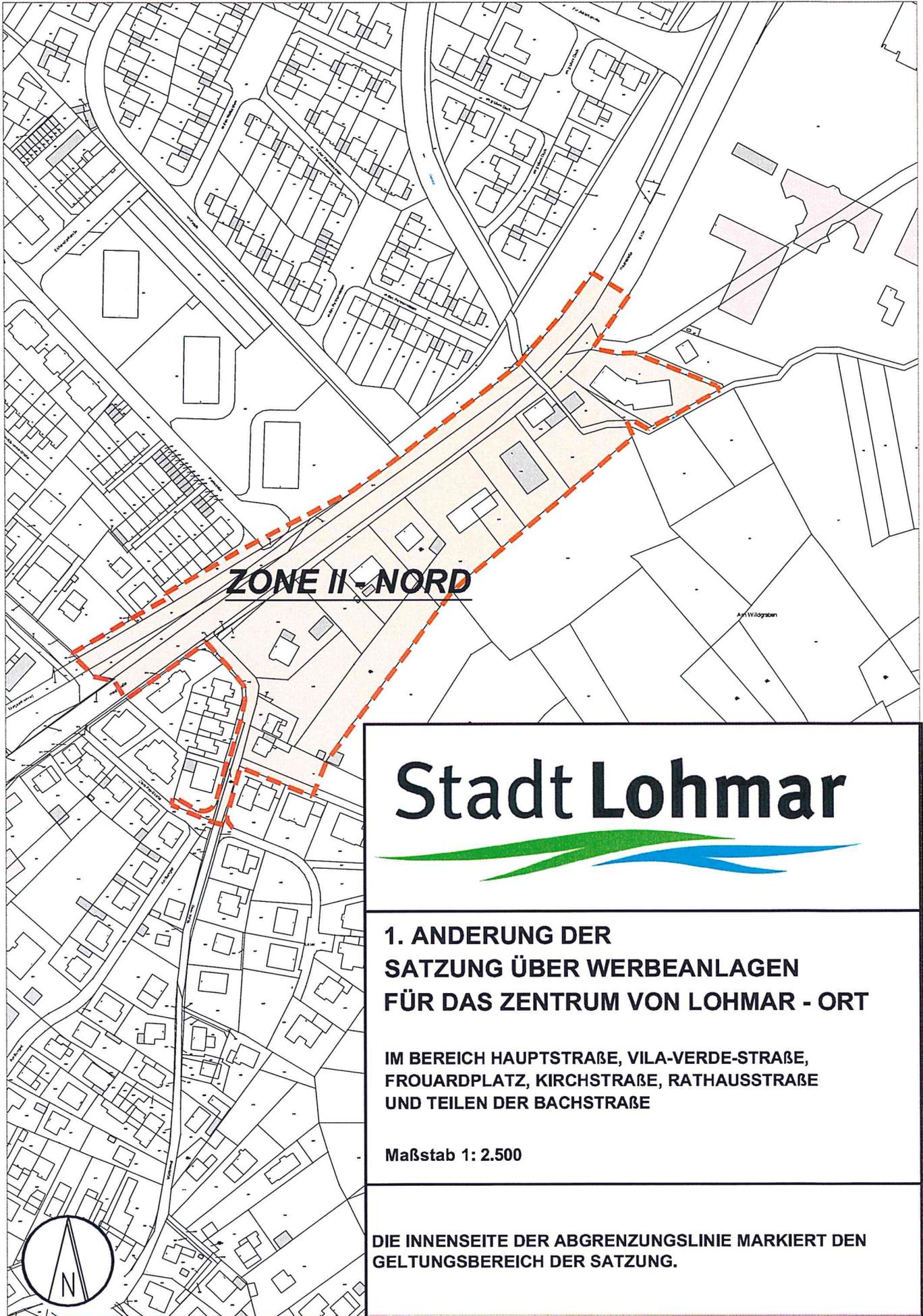


1. ANDERUNG DER SATZUNG ÜBER WERBEANLAGEN FÜR DAS ZENTRUM VON LOHMAR - ORT

IM BEREICH HAUPTSTRAßE, VILA-VERDE-STRASSE,
FROUARDPLATZ, KIRCHSTRASSE, RATHAUSSTRASSE
UND TEILEN DER BACHSTRASSE

Maßstab 1: 2.500

DIE INNENSEITE DER ABGRENZUNGSLINIE MARKIERT DEN
GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG.



Stadt Lohmar

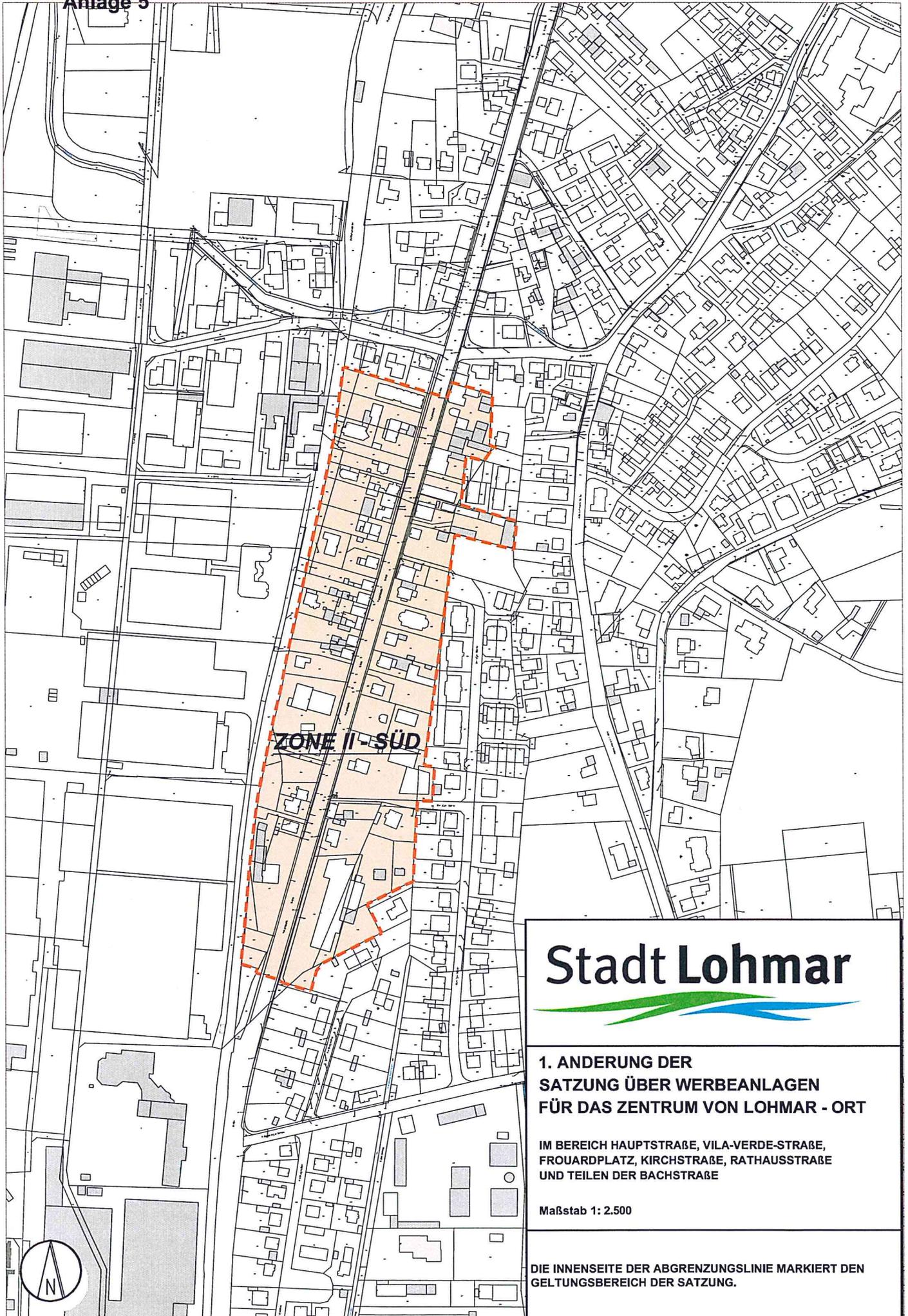


1. ANDERUNG DER SATZUNG ÜBER WERBEANLAGEN FÜR DAS ZENTRUM VON LOHMAR - ORT

IM BEREICH HAUPTSTRAÙE, VILA-VERDE-STRAÙE,
FROUARDPLATZ, KIRCHSTRAÙE, RATHAUSSTRAÙE
UND TEILEN DER BACHSTRAÙE

MaÙstab 1: 2.500

DIE INNENSEITE DER ABGRENZUNGSLINIE MARKIERT DEN
GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG.



ZONE II - SÜD

Stadt Lohmar



1. ANDERUNG DER SATZUNG ÜBER WERBEANLAGEN FÜR DAS ZENTRUM VON LOHMAR - ORT

IM BEREICH HAUPTSTRAÙE, VILA-VERDE-STRAÙE,
FROUARDPLATZ, KIRCHSTRAÙE, RATHAUSSTRAÙE
UND TEILEN DER BACHSTRAÙE

MaÙstab 1: 2.500

DIE INNENSEITE DER ABGRENZUNGSLINIE MARKIERT DEN
GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG.

Straßenliste

Anlage 6

ZONE 0

LOHMARER HÖFE

- Hauptstraße Nr. 58
- Vila-Verde-Straße Nr. 9 – 11 ungeraden Hausnummern
- Kirchstraße Nr. 2

ZONE 1

ZENTRUM LOHMAR – ORT

- Adolf-Kolping-Weg Nr. 2 – 8 geraden Hausnummern
- Altenrather Str. Nr. 2 geraden Hausnummern
- Am Bungert Nr. 1 ungeraden Hausnummern
- Auelsweg Nr. 1a - 3 b ungeraden Hausnummern
- Bachstraße Nr. 2 - 12,42 geraden Hausnummern
- Bachstraße Nr. 43 – 45 ungeraden Hausnummern
- Breiter Weg Nr. 1a – 1b ungeraden Hausnummern
- Breiter Weg Nr. 2 – 6 ungeraden Hausnummern
- Clara-Fey-Straße Nr. 2a – 4 geraden Hausnummern
- Eisenmarkt Nr. 2 – 20 geraden Hausnummern
- Frouardplatz Nr. 4 - 18 geraden Hausnummern
- Gartenstraße Nr. 1 ungeraden Hausnummern
- Hauptstraße Nr. 17 – 109 ungeraden Hausnummern
- Hauptstraße Nr. 2 – 56, 64 – 98 geraden Hausnummern
- Kirchstraße Nr. 1 ungeraden Hausnummern
- Kirchstraße Nr. 2 – 14 geraden Hausnummern
- Im Backesgarten Nr. 1 – 5 ungeraden Hausnummern
- Im Backesgarten Nr. 4 geraden Hausnummern
- Johannesstraße Nr. 1 – 5 ungeraden Hausnummern
- Marktstraße Nr. 1 – 3 ungeraden Hausnummern
- Marktstraße Nr. 14 – 18 geraden Hausnummern
- Mühlenweg Nr. 2b – 8 geraden Hausnummern
- Poststraße Nr. 5 – 21 ungeraden Hausnummern
- Poststraße Nr. 4 – 22 geraden Hausnummern
- Raiffeisenstr. Nr. 2 - 22 geraden Hausnummern
- Rathausstraße Nr. 1 – 3 ungeraden Hausnummern
- Rathausstraße Nr. 2 – 8 geraden Hausnummern
- Steinhöfer Weg Nr. 1 – 5 ungeraden Hausnummern
- Vila-Verde-Straße Nr. 3 – 7 ungeraden Hausnummern
- Vila-Verde-Straße Nr. 2 – 16 geraden Hausnummern

ZONE 2 – NORD

Hauptstraße - in Richtung Wahlscheid

- Hauptstraße Nr. 1b – 13 geraden Hausnummern
- Mühlenweg Nr. 1 - 3 ungeraden Hausnummern

ZONE 2 – SÜD

Hauptstraße - in Richtung Siegburg

- Danziger Straße Nr. 4
- Hauptstraße Nr. 111 – 151 ungeraden Hausnummern
- Hauptstraße Nr. 104a – 140 geraden Hausnummern